

# Schieds- und Ausschlussordnung

der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse,  
Psychotherapie, Psychosomatik und  
Tiefenpsychologie (DGPT e.V.)

## **D. Schieds- und Ausschlussordnung der DGPT**

### **§ 1**

#### **Schieds- und Ausschlussverfahren**

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 der Satzung und andere Sanktionen gegen Mitglieder wegen schuldhafter und grober Verstöße gegen die ethischen Grundsätze werden durch ein Schieds- und Ausschlussverfahren vorbereitet bzw. geregelt. Für das Verfahren gelten die nachstehend in der Mitgliederversammlung vom 24.09.1999 beschlossenen Bestimmungen sowie die in den Mitgliederversammlungen vom 04.11.2004, 16.09.2005, 21.09.2007, 27.09.2013, 30.09.2016, 15.09. 2017 und 23.09.2022 beschlossenen Änderungen.

### **§ 2**

#### **Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, vier Beisitzern (wenn möglich davon zwei weibliche und zwei männliche) und zwei Ersatzbeisitzern (wenn möglich davon einer weiblich und einer männlich).
2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen. Er/sie darf nicht Psychoanalytiker/Psychotherapeut sein. Er/sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands für drei Jahre bestellt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands eine/n ständige/n Vertreter/in des/der Vorsitzenden bestellen, der/die im Verhinderungsfall des/der ständigen Vorsitzenden dessen/deren Geschäfte übernimmt. Der/die Vorsitzende stellt selbst abschließend seine/ihre Verhinderung fest und beauftragt in diesem Fall seine/ihre Vertreter/in mit der Übernahme des Verfahrens. Ist der/die Vorsitzende auch daran gehindert, trifft diese Entscheidung der/die Justitiarin der Gesellschaft. Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
3. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 18 Mitglieder (wenn möglich neun weibliche und neun männliche) in einen Pool, aus dem die Beisitzer/innen für die Verhandlungstage der Kommission durch Losverfahren bestimmt werden (§ 2 Ziff. 7 neu). Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein; sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.
4. Die Kommissionmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. Dem/der Vorsitzenden der Kommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer/innen erfolgt ehrenamtlich. Über die Grundsätze einer der

Beisitzer/innen zu gewährenden Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
  - a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
  - b) wenn es mit dem/der Beschuldigten oder dem/der Beschwerdeführer/in verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
  - c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
  - d) wenn es sich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Kommission für befangen erklärt oder dieser/diese ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder der beschwerdeführenden Partei Beschwerdeführers für wahrscheinlich begründet erachtet.
7. Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet:

Der/die Vorsitzende leitet das Schiedsverfahren und die nachstehend beschriebene Vorgehensweise zur Bildung der Schiedskommission.

Die Mitgliederversammlung wählt 18 Mitglieder in einen Pool (s. Ziff. 3), aus dem für jeden Verhandlungstag der Schiedskommission (§ 5 Ziff. 2) vier Beisitzer (wenn möglich zwei weibliche und zwei männliche) und zwei Ersatzbeisitzer (wenn möglich einen weiblichen und einen männlichen) zugelost werden. Die Auslosung der Beisitzer/innen soll bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unter Aufsicht des Justitiars/der Justitiarin vorgenommen. Das Losverfahren ist so zu gestalten, dass es die paritätische Besetzung der Kommission mit weiblichen und männlichen Besitzern sicherstellt. Die ausgelosten Beisitzer/innen sind unverzüglich über das Ergebnis der Auslosung zu unterrichten.

Die für einen Sitzungstag ausgelosten Beisitzer nehmen an der Auslosung für die weiteren Sitzungstage des laufenden Jahres nicht mehr teil. Jede Seite kann einmal ein für die Kommission ausgelostes Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das Ablehnungsrecht wegen bestehender Besorgnis der Befangenheit bleibt davon unberührt.

Scheiden für einen Sitzungstag ausgeloste Beisitzer/innen aus und kann auch durch die Ersatzbeisitzer eine ordnungsgemäße Besetzung der Schiedskommission nicht hergestellt werden, so lost der/die Vorsitzende der Kommission ggf. auch kurzfristig vor dem jeweiligen Sitzungstag aus dem gesamten Pool so viele Beisitzer/innen zu, bis die ordnungsgemäße Besetzung der Kommission gewährleistet ist.

### **§ 3**

#### **Einleitung des Verfahrens**

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers (Mitglied, Aus-/Weiterbildungsteilnehmer oder einer Person außerhalb der DGPT) über den Geschäftsführenden Vorstand an den Vorsitzenden der Kommission eingeleitet. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen. Bei Nichtweiterleitung des Antrags kann sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission wenden.

2. Der Vorsitzende der Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen – ihre Wahrheit unterstellt – Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Er kann dazu gutachterliche Stellungnahmen von gem. § 2 Nr. 6 in den Pool gewählten Mitgliedern einholen.
3. Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich.

#### **§ 4 Schriftliches Vorverfahren**

1. Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so stellt der Vorsitzende nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er insbesondere den Beschuldigten schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen.

Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der Vorsitzende zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligter auch ohne Anwesenheit der Beisitzer anberaumen.

2. Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Beschuldigten demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit der Beschuldigte dies verlangt. In Fällen, in denen eine Beweisaufnahme zu dem eindeutigen Ergebnis geführt hat, dass die in der Beschwerde behaupteten Tatsachen nicht zutreffen, kann der Vorsitzende diese Entscheidung ausnahmsweise auch allein treffen.
3. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist schriftlich zur Sache zu äußern.

#### **§ 5 Mündliche Verhandlung**

1. In anderen als den in § 4 Ziff. 1 und 2 genannten Fällen findet eine Verhandlung vor der Schiedskommission statt. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt nach dem schriftlichen Vorverfahren eindeutig geklärt ist und eine mündliche Anhörung auf die Entscheidung der Schiedskommission keinen Einfluss haben kann.

2. Die Verhandlung ist von dem/der Vorsitzenden so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
3. Der/die Vorsitzende bestimmt nach dem jeweiligen Verfahrensstand, an welchem Verhandlungstag welche Verfahren verhandelt werden.
4. Jede Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden der Kommission geleitet; sie ist nicht öffentlich. Beschwerdeführer/in und Beschuldige/r und deren Vertreter (§ 8 Ziff. 2) sind berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen. Ihre Verhinderung bzw. Verhinderung etwaiger Vertreter führt nicht zur Verlegung des Verhandlungstermins, wenn auch ohne ihre Anwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Schiedskommission, sie ist nicht anfechtbar.
5. An jedem Verhandlungstag nehmen die zuvor aus der Pool-Liste durch Los bestimmten Mitglieder (§ 2 Ziff. 7) als Beisitzer/in bzw. Ersatzbeisitzer/in an allen für diesen Tag bestimmten Verhandlungen teil.
6. Erscheint der/die Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, kann die Schiedskommission seinen/ihren Ausschluss empfehlen. Der/die Beschuldigte ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
7. Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den/die Beschuldigte/n nicht in Betracht kommen, findet § 4 Ziff. 2 entsprechende Anwendung.
8. Anderenfalls empfiehlt die Schiedskommission geeignete Maßnahmen, die sowohl dem Schutz der Analysanden als auch der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Analytikers/Psychotherapeuten dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z. B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen oder das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft. Die Schiedskommission kann dem beschuldigten Mitglied darüber hinaus Auflagen erteilen, wie z. B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen oder auch an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, z. B. in Ethik oder im Berufsrecht. In minder schweren Fällen kann die Schiedskommission auch eine formelle Rüge gegen das beschuldigte Mitglied aussprechen.

Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, ggf. im Wege schriftlicher Beschlussfassung. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden vom Geschäftsführenden Vorstand überwacht. Erfüllt das beschuldigte Mitglied die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, empfiehlt der Geschäftsführende Vorstand in der Regel den Ausschluss des Mitglieds.

9. Stimmt das beschuldigte Mitglied den ihm erteilten Auflagen nicht zu, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

10. Verboten sich wegen der Schwere der Verfehlung Sanktionen der in Ziff. 8 genannten Art, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.

## **§ 6 Rücknahme der Beschwerde**

Wenn die beschwerdeführende Partei die Beschwerde zurückzieht, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Empfiehlt die Schiedskommission das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft (§ 5 Ziff. 8) oder im Falle des § 5 Ziff. 6, 9, 10 den Ausschluss, so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.
2. In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß, darzustellen.

Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die Schiedskommission zurückverweisen.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem beschuldigten Mitglied unter Angabe der Gründe von dem/der Vorsitzenden der DGPT schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Beschwerdeführer/in und Beschuldigte/r können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten eine/n Bevollmächtigte/n, der/die Mitglied der DGPT oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sein muss, hinzuziehen.

3. Sämtliche Beteiligte – mit Ausnahme des Beschuldigten/der Beschuldigten und des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin – unterliegen bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der unbedingten Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Schweigepflicht nicht mehr auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offizielle Gründe.
4. Der/die Vorsitzende der Schiedskommission unterrichtet die beschwerdeführende Partei und den/die Beschuldigte/n nach Abschluss des Schiedsverfahrens über dessen Ausgang. Der Geschäftsführende Vorstand informiert den Vorstand des Instituts, dem der/die Beschuldigte ggf. angehört, unverzüglich über die Entscheidung der Schiedskommission. Dazu übersendet er dem Vorstand des Instituts den schriftlichen Beschluss der Schiedskommission. Das Einverständnis der beschwerdeführenden Partei und ggf. weiterer Beteiligter mit Ausnahme des/der Beschuldigten zu einer solchen Übersendung ist zuvor einzuholen. Erteilen diese das Einverständnis nicht, so sind ihre persönlichen Daten von dem Übersendungsformular zu anonymisieren.

Entsprechendes gilt für die vom Vorsitzenden der Schiedskommission allein getroffenen Entscheidungen.

5. Ist gegen den Beschuldigten bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, kann der/die Vorsitzende das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber dem/der Vorsitzenden der Kommission vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.
6. Notwendige Kosten des Verfahrens trägt die DGPT. Auslagen des Beschwerdeführers und des Beschuldigten werden nicht erstattet.

Stand: 23. September 2022

vorbehaltlich der Genehmigung durch das Vereinsregister